



KOLLEKTIVVERTRAG VERSICHERUNGEN 2025

Alle Änderungen per 1. März 2025 im Überblick

Kollektivvertrag für den Aufgändefdienst

1. Das Jahresmindestentgelt laut § 3 Abs. 3 KVA wird ab 1. März 2025 um 3,6 % angehoben. Die Kinderzulage wird um 2,9 % erhöht.
2. In § 4 lautet die Überschrift neu „Urlaub, Feiertagsruhe, Krankheit; Ausgleich des Provisionsentgangs während des Urlaubes, der Feiertagsruhe und im Krankheitsfall; Sonderurlaub; Pflegekarenz“

Weiters werden nachstehende Absätze 3b und 6 neu eingefügt:

(3b) Freistellung bei einem Großschadensereignis

1. Sofern der Angestellte bei einer oder mehreren Bedrohungs-, Hilfs-, oder Katastrophenlagen als freiwilliges Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation gemäß Auflistung des Bundesministerium für Inneres im Einsatz war und den konkreten Einsatzfall ohne unnötigen Aufschub zumindest formlos (z.B. per SMS, über Messengerdienste oder telefonisch) dem Arbeitgeber bekanntgegeben hat, werden ihm Dienstfreistellungen im Umfang einer vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit (entsprechend der individuellen Lage) in ganzen Tagen je Kalenderjahr gewährt.
2. Eine Bedrohungs-, Hilfs- oder Katastrophenlage liegt vor, wenn aufgrund des Umfanges von Ereignissen eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.
3. Um dem Arbeitgeber eine allfällige Beantragung der Erstattung der während der Dienstfreistellung fortbezahlten Bezüge aus Mitteln des Katastrophenfonds zu ermöglichen, ist der Angestellte bei Aufforderung verpflichtet, dem Arbeitgeber die für den Erstattungsantrag erforderlichen Daten des Hilfs- bzw. Katastropheneinsatzes bekannt zu geben.

Für Zeiten dieser Sonderdienstfreistellung entsteht kein Anspruch gem. §4 Abs. 2 Z 2, außer es erfolgt eine Refundierung aus den Mitteln des Katastrophenfonds.

(6) Anspruch auf Pflegekarenz

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14c AVRAG hat der Angestellte Anspruch auf Karenzierung des Dienstverhältnisses („Pflegekarenz“) im Gesamtausmaß von bis zu sechs Monaten, wenn er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz in einem Betrieb mit mehr als fünf Angestellten beschäftigt ist. Sobald dem Angestellten der Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Pflegekarenz bekannt ist, hat er dies dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem Arbeitgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.
2. Für die Zeit der Pflegekarenz ruhen die gegenseitigen Hauptpflichten aus dem Dienstverhältnis, daher besteht für den Angestellten keine Arbeitspflicht und für den Arbeitgeber keine Entgeltpflicht und somit insbesondere keine Pflicht zur Leistung von laufenden Bezügen, von Sonderzahlungen und sonstigen Geld- oder Naturalentgelten, ausgenommen davon sind auschließlich Folgeprovisionen. Die Pflegekarenz wird hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Urlaubsanspruch kollektivvertragliche Vorrückungen, Entgeltfortzahlungsdauer, Dauer der Kündigungsfristen etc.), nicht angerechnet.



KOLLEKTIVVERTRAG VERSICHERUNGEN 2025

Alle Änderungen per 1. März 2025 im Überblick

Kollektivvertrag für den Aufgendiendienst

3. Die Beantragung sowie das Risiko der Gewährung des Pflegekarenzgeldes oder anderer sozialversicherungsrechtlicher Leistungen an den Angestellten liegt in dessen Verantwortung und Entscheidung.
4. Wurde für den/die zu betreuenden nahen Angehörigen bereits Pflegekarenz in Anspruch genommen, besteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur, sofern
 - a) gemäß § 14c AVRAG eine neuerliche Pflegekarenz zulässig wäre und
 - b) die maximale Dauer der Karenzierung sechs Monate nicht überschreitet.
3. § 4 Abs. 2 Z 3 wird wie folgt geändert:

Für eingesparte Werbungskosten wird bis zu einem Betrag von € 78,20 pro Werktag kein Abzug vorgenommen.

4. § 5 Abs. 4 lautet nun wie folgt:

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des in § 23 Abs. 1 AngG bezeichneten Betrages und gebührt jedenfalls den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Angestellte gesetzlich verpflichtet war. Bei Witwen/Witfern wird dabei auf das Vorliegen einer gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht Bedacht genommen. Den gesetzlichen Erben gleich gestellt sind die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, sofern zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens acht Monate bestanden hat. Dieser Umstand ist vom überlebenden Teil mittels Meldezettel aktiv nachzuweisen.

5. In § 8a wird nachstehender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Alle am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen haben wesentliche Änderungen in den privaten Verhältnissen bekanntzugeben, wenn diese eine Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Dienstpflichten aufgrund versicherungsaufsichtsrechtlicher und regulatorischer Vorgaben bedeuten könnte (z.B. Ausschließungsgründe iSd § 13 GewO, Insolvenzeröffnung, Strafverfolgung aus dem Bereich der Eigentums-, Finanz-, Abgaben- und Kridadelikte).

6. Authentische Interpretation zu § 3 Abs. 3a:

Ein etwaiger negativer Saldo, welcher sich aus unterjährigen Aufzahlungen auf das jährliche kollektivvertragliche Mindestentgelt ergibt, kann nicht mit Provisionsansprüchen des folgenden Kalenderjahres gegengerechnet werden.



Mit deiner Mitgliedschaft
stärkst du unsere **Verhandlungskraft!**

mitgliedwerden.gpa.at

gpa
MEINE
GEWERKSCHAFT